

**Förderaufruf des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg zur Förderung
regionaler Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform**

vom 13. Juli 2023

Mit der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung zum 1. Januar 2020 entstand vor allem für die Träger der praktischen Ausbildung aufgrund der neuen bundesrechtlichen Anforderungen ein erweiterter Verwaltungs- und Organisationsaufwand. Hinzu kommen Nachweis- und Dokumentationspflichten, u.a. bei den Fortbildungen der Praxisanleitenden. Die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Ausbildung erfordert zudem, dass in einem verbindlichen Ausbildungsplan, der zwingender Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist, die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung geregelt wird. Der Träger der praktischen Ausbildung ist als Vertragspartner insbesondere dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen Praxiseinsätze absolviert werden können.

Im Jahr 2023 beendet der erste Ausbildungsjahrgang die generalistische Pflegeausbildung. Es zeigt sich, dass nach wie vor große Herausforderungen in der Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung bestehen. So ist der Bedarf an Praxiseinsatzstellen, insbesondere im Bereich der ambulanten und der pädiatrischen Einsätze, in geringerem Umfang aber auch im Bereich der Psychiatrie und der Akutpflege, weiterhin groß. Durch die vielfältigen, von den Koordinierungsstellen umgesetzten Maßnahmen können Einrichtungen, die sich aktuell noch nicht an der Ausbildung beteiligen, als Ausbildungsträger oder als Praxiseinsatzstelle gewonnen werden und bereits beteiligte Ausbildungsträger sowie die Pflegeschulen bei dem nach wie vor anhaltenden Umsetzungsprozess der Pflegeberufereform weiterhin unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund wird den Stadt- und Landkreisen eine erneute Förderung aus Landesmitteln für die Einrichtung und den Betrieb von regionalen Koordinierungsstellen gewährt. Die Koordinierungsstellen begleiten die Koordinierung von Angebot und Nachfrage der Einsätze der praktischen Ausbildungszeiten. Eine intensive Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden auf dem Gebiet der praktischen Ausbildung ist ebenfalls angezeigt, um insgesamt zum Erfolg der neuen Ausbildung in der Pflege beizutragen. Es ist das gemeinsame Anliegen aller Akteure,

insbesondere durch die Gewinnung und Vernetzung von Ausbildungsträgern und Praxiseinsatzstellen sowie die Schaffung von Ausbildungsverbänden den Verlust von Ausbildungsplätzen zu verhindern und zusätzliche Ausbildungsplätze zu generieren.

1. Rahmenbedingungen und Ziel der Förderung

Die Anforderungen an die praktische Ausbildung sind durch die thematische Verbreiterung der generalistischen Ausbildung weit vielfältiger als in den bisherigen Ausbildungen in der Alten- und Krankenpflege. Jede/r Auszubildende/r muss Einsätze in den Versorgungsbereichen stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie und Psychiatrie nachweisen, um die Ausbildung erfolgreich abschließen zu können. Dies setzt entsprechende Kooperationen der Träger der praktischen Ausbildung mit den weiteren Einsatzstellen und den Pflegeschulen voraus.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 8 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) die Verantwortung hierfür den Trägern der praktischen Ausbildung zugewiesen. Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Aufgabe der Organisation der Einsatzplanung an eine Pflegeschule übertragen.

Auf regionaler Ebene können zentrale und neutrale Anlaufstellen den Koordinierungsprozess wesentlich beeinflussen und unterstützen, um Angebot und Nachfrage von Auszubildenden und Einsatzstellen zusammenzuführen. Stadt- und Landkreise übernehmen diese Koordinierung auf freiwilliger Basis. Sie können hierfür eine Unterstützungsleistung aus Landesmitteln erhalten.

Eine Mitverantwortung der Stadt- und Landkreise an der Pflegeausbildung ergibt sich – unabhängig von diesem Förderprogramm – sowohl aus Bundes- als auch aus Landesrecht (§ 8 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XI sowie §§ 1, 6 und 7 Landespflegestrukturgesetz).

2. Anforderungen an die regionalen Koordinierungsstellen

Um eine effiziente Gestaltung der Ausbildung im jeweiligen Kreis zu erreichen, nehmen die Koordinierungsstellen vielfältige Aufgaben wahr. Sie

- beziehen möglichst alle Ausbildungsträger, Praxiseinsatzstellen und Pflegeschulen in die Koordinierungs- und Beratungstätigkeit ein und fördern deren Vernetzung untereinander,
- gewinnen noch nicht in die Ausbildung involvierte Einrichtungen als Ausbildungsträger oder Praxiseinsatzstellen, insbesondere bei Engpässen im Bereich der ambulanten und pädiatrischen Versorgung, und fördern deren Einbindung in bestehende Netzwerke,
- unterstützen Ausbildungsträger und Pflegeschulen bei der Koordination der Praxiseinsätze der Auszubildenden nach § 7 PfIBG und bei der Einsatzplanung,
- begleiten unter Berücksichtigung der kreisindividuellen Ausbildungsstrukturen und angestrebten Kooperationsmodelle bei Bedarf die Gründung und Weiterentwicklung regionaler Ausbildungsverbände und Praxisanleiter-Pools und schaffen Möglichkeiten zur regionalen Vereinheitlichung der Ausbildung, etwa im Rahmen von Facharbeitsgruppen,
- sind Ansprechpartner zur praktischen Ausbildung für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg sowie die Regierungspräsidien und unterstützen das Land bei der Durchführung von Evaluationen,
- nehmen mit Blick auf die teils konkurrierenden Interessen der an der Ausbildung beteiligten Stellen eine Vermittlungsfunktion ein und wirken dabei auch auf einen Ausgleich zwischen städtischem und ländlichen Raum hin,
- stimmen sich regelmäßig mit den Koordinierungsstellen benachbarter Kreise ab, um auch kreisübergreifend Erfahrungen austauschen und Synergieeffekte nutzen zu können und
- stehen im engen Kontakt mit den Kommunalen Pflegekonferenzen und den Kommunalen Gesundheitskonferenzen (z. B. nehmen an deren Sitzungen teil) und bringen in diesem Rahmen ihre Expertise ein.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte, deren Koordinierungsstelle bereits im Rahmen einer vorherigen Förderperiode gefördert wurde.

3.2 Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können darüber hinaus diejenigen Landkreise und kreisfreie Städte einen Antrag stellen, die bislang nicht am Förderprogramm partizipiert haben und eine neue Koordinierungsstelle einrichten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses im Wege einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4.2 Die notwendigen Kosten zur Einrichtung und dem Betrieb einer regionalen Koordinierungsstelle zur Unterstützung bei der Umsetzung der Pflegeberufereform werden von Seiten des Landes in Höhe von 50 Prozent, maximal in Höhe von 30.000 Euro je Stadt- oder Landkreis mit einer Laufzeit bis längstens 30.09.2024 bezuschusst.

4.3 Zuwendungsfähig sind kassenwirksame Personal- und Sachmittelkosten für die Einrichtung und den Betrieb der Koordinierungsstelle. Beinhaltet sind auch Fortbildungskosten. Zu den Sachmittelkosten gehören u.a. kassenwirksame Miete, Material, Möblierung. Vergütungen, die sich aus den für den Zuwendungsempfänger und die gegebenenfalls beauftragten Dritten maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen ergeben, sind förderfähig, soweit sie die Entgelte der Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen nicht übersteigen. Dies gilt nicht für besondere tarifliche Leistungen, wie z. B. Essenzuschuss, welche nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung nicht vorgesehen sind.

4.4 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der LHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften gewährt. Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG Anwendung.

4.5 Antragstellern, die in der vorherigen Förderperiode eine Förderung erhalten haben, wird eine Anschlussfinanzierung nach Ende des Bewilligungszeitraums der vorherigen Förderperiode gewährt.

4.6 Sofern der Antragsteller in der vorherigen Förderperiode keine Förderung erhalten hat, ist die frühzeitige Einrichtung einer Koordinierungsstelle in einem Stadt-

und oder Landkreis (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) vor Erteilung eines Förderbescheides in begründeten Ausnahmefällen förderunschädlich. D.h. es können in diesen Fällen auch solche Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor der Bewilligung begonnen worden sind, frühestens jedoch ab dem 01.07.2023.

4.7 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt entgegen Nr. 1.4 der ANBest-K auf Antrag mittels Mittelabruf in einer Rate.

4.8 Eine zweckwidrige Verwendung von Mitteln aus dem Ausbildungsfonds liegt vor, wenn Mittel aus der an die Schulträger gezahlten Pauschale (Schulpauschale) für Koordinierungsaufgaben eingesetzt werden. Die Pauschale wird zur Finanzierung des Unterrichts an einer Schule bereitgestellt, Koordinierungsaufgaben sind in der Schulpauschale nicht eingepreist. Mittel eines Schulträgers aus der Schulpauschale, die zur Finanzierung einer Koordinierungsstelle eingesetzt werden sollen, können somit nicht als Drittmittel berücksichtigt werden.

Von der Schulpauschale abzugrenzen ist die an die Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Pauschale (Ausbildungspauschale). Die Pauschale wird u.a. zu Zwecken der Koordination und Organisation der praktischen Ausbildung bereitgestellt. Mittel eines Schulträgers aus der Ausbildungspauschale, die zur Finanzierung einer Koordinierungsstelle eingesetzt werden sollen, können als Drittmittel berücksichtigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Koordinierungsstelle keine Aufgaben wahrnimmt, die bereits vom Träger der praktischen Ausbildung selbst wahrgenommen werden bzw. ihm nach § 8 Absatz 1 und 3 PflBG unmittelbar obliegen. Dies gilt auch dann, wenn der Ausbildungsträger diese Aufgabe nach § 8 Absatz 4 PflBG an einen Schulträger delegiert und diesem hierfür Mittel aus der Ausbildungspauschale überträgt. Aufgabe einer Koordinierungsstelle ist das Unterstützen des Aufbaus von Netzwerken zwischen den verschiedenen Ausbildungsträgern sowie das Akquirieren neuer Ausbildungsstellen. Andere, insbesondere auf einzelne Schülerinnen und Schüler bezogene Aufgaben der Koordination und Organisation der praktischen Ausbildung haben von den Ausbildungsträgern selbst wahrgenommen zu werden.

5. Antragsverfahren

5.1 Die Antragsberechtigten gemäß Nummer 3 können Anträge auch auf die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen regionalen Koordinierungsstelle für

mehrere Stadt- und/oder Landkreise stellen. Die in Nummer 4.2 genannte Obergrenze von 30.000 Euro je Stadt- oder Landkreis bleibt unberührt.

5.2 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Anträge sind bei dieser unter Verwendung der auf ihrer Homepage (<https://rp.baden-wuerttemberg.de>) veröffentlichten Formulare in schriftlicher Form zu stellen.

5.3 Eine Antragstellung ist bis spätestens 31.08.2023 möglich.

5.4 Die Nummer 3.2.1.2, 3.2.1.3 und 13.3 der VV-LHO zu § 44 LHO ist nicht anzuwenden.

5.5 Die Komplementärfinanzierung kann durch Eigenmittel, kommunale Mittel oder andere Drittmittel sichergestellt werden. Ein Einsatz von weiteren Landesmitteln ist unzulässig.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

6.2 Sofern in der vorherigen Förderperiode eine Förderung erfolgt ist, beginnt der Bewilligungszeitraum am Tag nach dem Ende des Bewilligungszeitraums der in der vorherigen Förderperiode gewährten Förderung und endet am 30.09.2024 (Anschlussbewilligung).

6.3 Sofern in der vorherigen Förderperiode keine Förderung erfolgt ist, beginnt der Bewilligungszeitraum frühestens zum 01.07.2023 und endet am 30.09.2024.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsstelle anhand eines von ihr zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisformulars spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Sofern die Zuwendung nicht genutzt wurde, um die unter Ziffer 2 genannten Anforderungen zu erfüllen, bleibt eine Rückforderung vorbehalten.

8. Ergänzende Hinweise

Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln. Eine Verlängerung oder Verstetigung der Förderung auf der Grundlage dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist ausgeschlossen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg kann die Tätigkeit der Koordinierungsstellen unabhängig von der Prüfung der Verwendung der Zuwendung fachlich und inhaltlich evaluieren.

Stuttgart, den 13.07.2023